

Heimatkurier

Amtsblatt der Einheitsgemeinde Lohsa

Domizniski kurér Hamtske łopjeno Zjednoćeneje gmejny Łaz z wjesnymi džělemi
mit den Ortsteilen | z wjesnymi džělemi

Dreiweibern | Tři Žony · Driewitz | Drěwcy · Friedersdorf | Bjedrichecy · Groß Särchen | Wulke Ždžary · Hermsdorf/Spree | Hermanecy · Koblenz | Koblitzky · Lippen | Lipiny · Litschen | Złyčin · Lohsa | Łaz · Mortka | Mortkow · Riegel | Roholn · Steinitz | Šćeńca · Tiebling | Tyhelk · Weißenig | Wysoka und | a Weißkollm | Běły Chołmc



Nr. 12 • 6. Dezember 2025
33. Jahrgang

Weihnachtliche Stimmung Fotografin: Virginie Szostak

Wo	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
49	15:00 Frauentreff Weißkollm 1	17:00 Gemeinderatssitzung Lohsa 2	15:00 Seniorenweihnachtsfeier Groß Särchen 18:00 OR-Sitzung Weißkollm 3	14:00 Seniorenweihnachtsfeier Koblenz 4	5	Weihnachtsmärchen Lohsa Weihnachtsmarkt der Vereine 6	2. Advent 7
50	14:00 Seniorenweihnachtsfeier Hermsdorf/Spree 8	15:00 Seniorenweihnachtsfeier Lohsa 15:00 Kegeln Groß Särchen 9	16:00 Weihnachtsmarkt Kita Lohsa 10	18:00 OR-Sitzung Driewitz 11	12	Weihnachtsmärchen Weißkollm, Kinder 13	Weihnachtsmärchen Weißkollm, 3. Advent 14
51	15	16	17	15:00 Seniorenkegeln Koblenz 18	19	20	4. Advent 21
52	22	23	Weihnachten 24	1. Weihnachtsfeiertag 25	2. Weihnachtsfeiertag 26	27	28
1	29	30	Silvester 31	1	2	3	4

Wichtige Informationen auf einen Blick | Wažne informacije na jedyn pohlad

Bürgersprechstunde des Bürgermeisters donnerstags, 16:00 – 18:00 Uhr

(an den Tagen der Ausschusssitzungen 16:00 – 17:00 Uhr)

Der Bürgermeister, Herr Leberecht, nimmt in den Bürgersprechstunden Anregungen oder Kritik entgegen, steht Rede und Antwort oder beauftragt die zuständigen Ämter der Gemeindeverwaltung, sich einzelnen vorgetragenen Punkten anzunehmen.

Alle Termine finden im Dienstzimmer des Bürgermeisters, im Rathaus, Zimmer DG 3.03 statt. Eine vorherige Anmeldung ist nicht zwingend erforderlich; um dennoch Wartezeiten zu vermeiden, können Sie gern einen Termin mit Frau Hörenz unter der Telefonnummer 035724 569301 oder per E-Mail Stabsstelle@lohsa.de vereinbaren.

Um die Gesprächszeit effektiv zu nutzen, bitten wir Sie, Frau Hörenz bereits bei der Anmeldung über das Thema zu informieren. Auf diese Weise kann in den entsprechenden Fachbereichen bereits mit der Recherche begonnen werden, um im Gespräch mögliche Lösungsansätze anbieten zu können.

Termin der externen Bürgersprechstunde

Im Monat Dezember findet keine externe Bürgermeistersprechstunde statt.

Öffnungszeiten der Bibliothek



Zejler-Smoler-Haus Lohsa

Montag + Donnerstag: 9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr

*Wir wünschen allen Lesern
eine schöne besinnliche Weihnachts- & LESE-Zeit
und einen guten Rutsch ins neue Jahr.
Bleiben Sie gesund.*

*Am Montag, dem 29.12.2025 ist die Bibliothek im
Zejler-Smoler-Haus geöffnet.*

Grundschule „Am Knappensee“ Groß Särchen

Dienstag: 13:00 – 16:00 Uhr

Zur Information!

Die Bibliothek in Groß Särchen bleibt am 23. und 30.12.2025 geschlossen.

Die Schiedsstelle informiert

Die Sprechstunden finden nach Vereinbarung statt. Sie erreichen mich telefonisch unter den Rufnummern: Festnetz 035724 51807 und Mobil 0162 2502350. *Silke Rudolf, Friedensrichterin*

Heimatkurier

Amtsblatt der Einheitsgemeinde Lohsa mit den Ortsteilen Dreiweibern, Driewitz, Friedersdorf, Groß Särchen, Hermsdorf/Spree, Koblenz, Lippen, Litschen, Lohsa, Mortka, Riegel, Steinitz, Tieglung, Weißig und Weißkollm erscheint in der Gustav Winter Druckerei und Verlagsgesellschaft mbH, Gewerbestraße 2, 02747 Herrnhut, Telefon 035873 418-0, Fax 418-88, www.gustawwinter.de

Herausgeber: Einheitsgemeinde Lohsa, Bürgermeister Thomas Leberecht, Am Rathaus 1, 02999 Lohsa

Verantwortlich für amtlichen Teil / Ansprechpartner der Gemeinde:

Bürgerbüro: Frau Kirstin Staff, Telefon 035724 56930, Fax 035724 569329
E-Mail Info@lohsa.de

Satz/Layout/Anzeigen:
E-Mail heimatkurier.lohsa@gustawwinter.de

Druck: Gustav Winter Druckerei und Verlagsgesellschaft mbH, Gewerbestraße 2, 02747 Herrnhut

Für eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Erscheinungsweise: monatlich

Gustav Winter

Gemeinderatssitzung

Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates findet am **Dienstag, dem 02.12.2025, um 17:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses der Gemeinde Lohsa statt. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den örtlichen Informationsschaukästen und dem Ratsinformationssystem.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Lohsa

Montag	8:30 – 12:00 Uhr
Dienstag	8:30 – 12:00 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen, Termine nach Vereinbarung
Donnerstag	8:30 – 12:00 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	8:30 – 12:00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten gelten für die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Gleitarbeitszeiten.

E-Mail: Info@Lohsa.de

Rufnummern der Gemeindeverwaltung

Bürgerbüro	5693 - 0
Fax	5693 - 29
Büro des Bürgermeisters	5693 - 01
Allgemeine Verwaltung	5693 - 10
Brand- und Katastrophenschutz	5693 - 12
Standesamt / Friedhofsverwaltung	5693 - 13
Einwohnermeldeamt / Gewerbe	5693 - 14
Finanzen	5693 - 15
Bauamt	5693 - 20
Ordnungswesen	5693 - 21
Trink- und Abwasser	5693 - 25

Rufnummer der Bibliothek: 035724 50256

Notdienste Wasser / Abwasser / Gas

1.) Wasserversorgung Dreiweibern, Driewitz, Friedersdorf, Hermsdorf/Spree, Lippen, Litschen, Lohsa, Mortka, Riegel, Steinitz, Tieglung, Weißig und Weißkollm

Bereitschaftsdienst: Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH, Industriegelände Straße A Nr. 7, 02977 Hoyerswerda

Telefon: 03571 414241

2.) Wasserversorgung Koblenz und Groß Särchen
Bereitschaftsdienst: ewag kamenz, An den Stadtwerken 2, 01917 Kamenz

Telefon: 03578 377377

3.) Abwasserbeseitigung gesamtes Gemeindegebiet

Bereitschaftsdienst: Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH, Industriegelände Straße A Nr. 7, 02977 Hoyerswerda

Telefon: 03571 414241

Netzwarste: 03571 469480

Termine dezentrale Entsorgung

Mo. – Fr.: 03571 406115 (Melde & Berthold GmbH)

4.) Gasversorgung gesamtes Gemeindegebiet

Bereitschaftsdienst: Energieversorgung Schwarze Elster GmbH, Saalau 58, 02997 Wittichenau

Telefon: 035725 741-0

Die nächste Ausgabe erscheint am

3. Januar 2026

Redaktionsschluss am 5. Dezember 2025

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, werte Einwohner der Gemeinde Lohsa,

ein sehr arbeits-, ereignisreiches und spannendes Jahr 2025 geht zu Ende. Mit dem Grußwort möchte ich gemeinsam mit Ihnen das Jahr Revue passieren lassen und auf Erreichtes zurückschauen. Mein diesjähriges Hauptaugenmerk gilt dabei der Wegeinfrastruktur sowie des Tourismus an unseren Seen.



Eine der größten Straßenbaumaßnahmen der Gemeinde Lohsa in den letzten Jahren war und ist die Sanierung der Staatsstraße 108 Ortsdurchfahrt Lohsa. Im Jahr 2025 wurden die ersten beiden Teilabschnitte des 2. Bauabschnittes fertiggestellt. Diese Maßnahme des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr begleiten wir mit der Erneuerung der Medien im Trink- und Abwasserbereich, der Straßenbeleuchtung sowie der Nebenanlagen wie Fußwege und Bushaltestellen. Uns ereilten hierbei erhebliche Belastungen und notwendige Anpassungen des innerörtlichen Verkehrs. Vieles musste angeschoben, erörtert und beantragt werden, um die Beeinträchtigungen für unsere Einwohner einigermaßen erträglich zu halten. Für Ihre Geduld und Ihr Verständnis, werte Bürgerinnen und Bürger, möchte ich mich an dieser Stelle nochmals besonders bedanken.

Der Bereich Tourismus, als eine der wichtigen freiwilligen Aufgaben unserer Kommune, war in den letzten Monaten eine von sehr viel Arbeit geprägte Zeit. An vielen Dingen ist weitergearbeitet worden, einiges auf den Weg gebracht und vor allem abermals etwas vorzeigbares entstanden.

Das unbefriedigende vorweg. Am Knappensee gehen die Arbeiten zur bergtechnischen Sicherung zwar weiter, allerdings haben wir unser Ziel eine aufgewertete Verbindung des Teilabschnittes Rundweg am Knappensee zwischen Maukendorf und Groß Särchen immer noch nicht umsetzen können. Bis dato fehlen uns die entsprechenden Abschlussbewertungen der Gutachter für diese Bereiche. In Folge derer können wir erst eigene Maßnahmen ergreifen. Des Weiteren erwartet uns eine Sperrung der Kreisstraße 9207 durch das Sächsische Oberbergamt im Bereich Ortsausgang Koblenz bis zur Einfahrt Knappenhüttensiedlung ab Anfang 2026. Wie und in welchem Umfang wir für diesen Abschnitt mit Einschränkungen zu rechnen haben muss uns noch übermittelt werden. An einem sollte allerdings mit Nachdruck festgehalten werden. Nach der notwendigen Sanierung muss es wieder eine Kreisstraße als Ortsverbindung Koblenz – Knappenrode und die südliche Anbindung an die Energiefabrik Knappenrode geben.

Am Silbersee konnten im Jahr 2025 die bergtechnischen Sanierungsarbeiten im Bereich Friedersdorfer Strand seeseitig beendet werden. In der nun folgenden touristischen Winterpause erfolgt die Wiederherstellung der Ufer- und Strandbereiche bis zum Start der Saison 2026. Parallel dazu haben wir bereits im August diesen Jahres Was serrecht für den Silbersee bei der zuständigen Behörde beantragt. Unser Ziel ist ab der Badesaison 2026 eine Allgemeinverfügung für die kommenden Jahre zu erlangen, um das Baden, den kleinen Bootsverkehr für den Tourismus als auch den Bootsverkehr mit sogenannten Heimbringern zur Realisierung der Hege und Pflege für unsere Angler zu erreichen. Hierzu finden eine Vielzahl von Abstimmungen mit unterschiedlichen Institutionen statt. Für die infrastrukturelle Entwicklung konnten wir bis zur Leistungsphase 3 Fördermittel akquirieren und diese nun abschließen. Somit werden wir, wenn wir die Eigenmittelanteile stemmen können, ab dem Jahr 2026 Fördermöglichkeiten suchen, um diesen wichtigen Baustein umsetzen zu können. Auch sind wir im Verfahren des Bebauungsplanes einen Schritt weiter und erhoffen uns für 2026 wichtige Resultate zur Legitimierung der verschiedenen Bereiche für die Bestandsanlagen als auch Entwicklungspotentiale für Investitionen.

Auf Grund des vertraglichen Endes der Verpachtung der touristischen Anlagen am Silbersee starteten wir eine Neuaußschreibung für die Zeit ab April 2026. Mit dem Wissen um den Umstand des Investitionsstaus der dortigen Anlagen muss sich der Gemeinderat als Entscheidungsträger mit einer Neuvergabe beschäftigen.

Der Dreieiberner See erfährt noch bis Ende dieses Jahres eine Aufwertung des kompletten Rundweges. Hierzu starteten wir bereits im Jahr 2019 mit einem Fördermittelantrag über § 4 Verwaltungsabkommen Braunkohlesanierung, um den Rundweg einer Sanierung zu unterziehen. In diesem Jahr konnten wir nun endlich die dement sprechende Ausschreibung durchführen und die Baumaßnahme vergeben. Uns erwartet ab der Saison 2026 ein komplett neu asphaltierter und beiderseits mit Wurzelschutz versehener Rundweg. Betonen möchte ich an dieser

Stelle, dass dies die wahrscheinlich letzte Maßnahme der sogenannten § 4 Mittel sein wird, da die Haushaltslage des Freistaat Sachsen eine drastische Kürzung dieses Budgets vorsieht. Danken möchte ich an dieser Stelle unserer Gemeindeverwaltung für die Beharrlichkeit und dem Gemeinderat, der mich am Festhalten dieses Vorhabens unterstützte. Somit werten wir den Tourismus in unserer Gemeinde Lohsa durch ein hochwertiges Angebot zur Nutzung des Dreiweiberner Seerundweges erheblich auf.

Natürlich waren das nicht alle Schwerpunkte des Jahres 2025, aber aus meiner Sicht die bedeutendsten, da sie zukunftsweisend sind.

All das aufgezeigte kann man nur angehen und in eine geordnete Umsetzung bringen, wenn man eine funktionierende Gemeindeverwaltung sowie einen interessierten und lösungsorientiert wirkenden Gemeinderat hat. Ist der Weg zum Ziel auch so manches Mal steinig, sollten und müssen wir gemeinsam zum Wohle all unserer Bürgerinnen und Bürger denken und handeln.

Hierfür gilt mein persönlicher Dank allen engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den Gemeinderatsmitgliedern, Ortschaftsräten, ehrenamtlichen Helfern und Unterstützern in so vielen Organisationen und Vereinen in unserer Kommune sowie unseren Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Lohsa für ihren uneigennützigen Dienst am Nächsten und zum Wohle unserer Gemeinschaft. Ohne ein Miteinander wäre vieles wesentlich schwerer oder sogar nicht erreichbar.

Ich wünsche Ihnen, Ihren Familien, Angehörigen, Freunden und Bekannten eine schöne Vorweihnachtszeit, besinnliche und friedvolle Stunden als auch eine frohe Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins Jahr 2026.

Herzlichst und Glück Auf,

Ihr Thomas Leberecht, Bürgermeister

Amtlicher Teil der Einheitsgemeinde Lohsa | Hamtski džěl Zjednoćeneje gmejny Łaz

Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse des Gemeinderates am 4. November 2025

Gefasste Beschlüsse:

1. BV GR7-110/2025

3. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Lohsa

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt die 3. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Lohsa aufgrund der aktuellen Gebührenkalkulation für Leistungen des kommunalen Friedhofswesens der Gemeinde Lohsa (Nachkalkulation für die Jahre 2021 bis 2025, Vorauskalkulation für die Jahre 2026 bis 2030).

Der Bürgermeister wird beauftragt die beschlossene Satzung auszufertigen, öffentlich bekannt zu machen und der Rechts- und Kommunalaufsicht anzuzeigen.

Die 3. Änderungssatzung ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 14, Befangenheit: 0, Ja-Stimmen: 12, Nein-Stimmen: 1, Stimmenthaltung: 1

Beschlussergebnis:

mit Stimmenmehrheit
Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lagen nicht vor.

3. BV GR7-119/2025

Umschuldung eines Darlehens der Gemeinde Lohsa mit einer Restschuld in Höhe von 179.063,05 EUR zum 30.12.2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt die Umschuldung des Investitionskredites der Gemeinde Lohsa mit der Darlehensnummer 619 017 0011 (Schuldurkunde zwischen der Ostsächsischen Sparkasse Dresden und der Gemeinde Lohsa über ursprünglich 643.416,20 EUR vom 20.12.2005) mit einer Restschuld in Höhe von 179.063,05 EUR zum 30.12.2025.

Der Bürgermeister wird beauftragt, nach erfolgter Ausschreibung einen neuen Darlehensvertrag zu den günstigsten Konditionen abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 14, Befangenheit: 0, Ja-Stimmen: 14, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0

Beschlussergebnis:

einstimmig
Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lagen nicht vor.

2. BV GR7-111/2025

Friedhofssatzung der Gemeinde Lohsa

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt mit Wirkung zum 01.01.2026 die Friedhofssatzung der Gemeinde Lohsa.

Der Bürgermeister wird beauftragt die beschlossene Satzung auszufertigen, öffentlich bekannt zu machen und der Rechts- und Kommunalaufsicht anzuzeigen.

Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.

4. BV GR7-120/2025

Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Entwurf der Außenbereichssatzung Weißkollm - Dreiweiberner Straße

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt

- Den Entwurf der Außenbereichssatzung „Weißkollm – Dreiweiberner Straße“ vom 16.10.2025, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung wird in der vorliegenden Fassung billigt.

2. Der Entwurf der Außenbereichssatzung „Weißkollm – Dreieinberner Straße“ wird nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch BauGB veröffentlicht. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme gebeten.

Der Bürgermeister wird beauftragt, Ort und Zeit öffentlich bekannt zu geben, wo der Entwurf der Außenbereichssatzung zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit ausliegt.

Für die Umsetzung des Beschlusses ist das Bau- und Ordnungsamt der Gemeinde Lohsa zuständig.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 14, Befangenheit: 0, Ja-Stimmen: 13, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 1

Beschlussergebnis: einstimmig

Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lagen nicht vor.

5. BV GR7-121/2025

Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes "Erschließung der Strandbereiche des Dreieinberner Sees - Strandbereich Lohsa"

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Erschließung der Strandbereiche des Dreieinberner Sees – Strandbereich Lohsa“.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist der in der als Anlage 1 beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Diese ist Bestandteil des Beschlusses.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes wird gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) als vereinfachtes Verfahren durchgeführt. Grundzüge des vorhandenen Bebauungsplanes werden nicht berührt. Es erfolgt eine Anpassung der textlichen Festsetzungen für den Bereich H, welches als sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Bau NVO ausgewiesen ist.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Für die Umsetzung des Beschlusses ist das Bau- & Ordnungsamt der Gemeinde Lohsa zuständig.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 14, Befangenheit: 0, Ja-Stimmen: 12, Nein-Stimmen: 1, Stimmenthaltung: 1

Beschlussergebnis: mit Stimmenmehrheit

Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lagen nicht vor.

Lohsa, den 05.11.2025

Thomas Leberecht, Bürgermeister

Bekanntmachung der Beschlüsse des Verwaltungsausschusses am 30. Oktober 2025

Gefasste Beschlüsse:

1. BV VA7-118/2025

Verkauf von Grund und Boden Flurstück 437 der Gemarkung Lippen Flur 4, eine unvermessene Teilfläche von ca. 430 m² des Flurstückes 479 Lippen Flur 4

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lohsa beschließt das Flurstück 437 der Gemarkung Lippen Flur 4; eingetragen im Grundbuch von Lohsa Blatt 1090 mit einer Fläche von 15 m², sowie eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 430 m² des Flurstückes 479 Lippen Flur 4, eingetragen im Grundbuch von Lohsa Blatt 1362 an Frau Annett Sylke Selge, Lindenstraße 20 in 02999 Lohsa zu einem Gesamtkaufpreis in Höhe von 2.964,00 € zu veräußern.

Der Erwerber trägt alle mit der Eigentumsübertragung zusammenhängenden Kosten.

Der Bürgermeister wird berechtigt, den entsprechenden Vertrag auszufertigen und zu unterzeichnen. Für die Umsetzung des Beschlusses ist das Bau- und Ordnungsamt zuständig.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 6, Befangenheit: 0, Ja-Stimmen: 6, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0

Beschlussergebnis: einstimmig

Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lagen nicht vor.

Lohsa, den 03.11.2025

Thomas Leberecht, Bürgermeister

Schließung der Gemeindeverwaltung und Bibliothek wegen Betriebsruhe

Die Gemeindeverwaltung einschließlich der Bibliothek bleiben am Freitag, dem 02. Januar 2026 geschlossen.

Wir bitten um entsprechende Beachtung.

Lohsa, den 30.11.2025

Thomas Leberecht, Bürgermeister

Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplans „Riegel Am Wald“

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa hat in seiner Sitzung am 08.02.2022 den Bebauungsplan „Riegel Am Wald“ in der Fassung vom 03.01.2022 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan „Riegel am Wald“ der Gemeinde Lohsa wurde mit Bescheid des Landkreises Bautzen vom 10.07.2025 (Az.: 632.41:1208) als zuständige Verwaltungsbehörde genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Riegel am Wald“ von diesem Tag an in der Gemeindeverwaltung Lohsa, Am Rathaus 1, im Bauamt während der Öffnungszeiten der Verwaltung einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich ist der Bebauungsplan auf der Internetseite der Gemeinde Lohsa (<http://www.lohsa.de/oefentliche-bekanntmachungen.html>) einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Lohsa, den 11.11.2025

Thomas Leberecht, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Haushaltssatzung der Gemeinde Lohsa für das Haushaltsjahr 2025

Gemäß § 76 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, 445), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S 146), in der jeweils geltenden Fassung, wird die am 7. Oktober 2025 durch den Gemeinderat der Gemeinde Lohsa einstimmig beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 (Beschluss Nr. GR7-113/2025) öffentlich bekannt gemacht.

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschlossene Haushaltssatzung 2025 wurde mit Schreiben vom 09.10.2025 dem Landratsamt Bautzen als Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Mit Bescheid vom 07.11.2025 bestätigte das Landratsamt Bautzen die Gesetzmäßigkeit des Haushaltes 2025 nach § 72 Abs. 4 SächsGemO. Die Haushaltssatzung (Satzungstext als Anlage) für das Haushaltsjahr 2025 und der Haushaltsplan 2025 nebst seinen Bestandteilen und Anlagen liegen in der Zeit

vom 8. Dezember 2025 bis 12. Dezember 2025

in der Gemeindeverwaltung Lohsa, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa, Zimmer 2.05, während der Dienstzeiten zur kostenlosen Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus.

Montag	08:30 – 12:00 Uhr
Dienstag	08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	08:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag	08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	08:30 – 12:00 Uhr



Lohsa, den 10.11.2025

Thomas Leberecht, Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Lohsa für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa in seiner Sitzung am 07. Oktober 2025 unter Beschluss-Nr. GR7-113/2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 einstimmig beschlossen:

§ 1

Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Lohsa voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	12.064.575,00 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	12.438.450,00 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-373.875,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	25.900,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen aus	0,00 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	25.900,00 EUR
- Gesamtergebnis auf	-347.975,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	373.875,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	25.900,00 EUR
im Finanzhaushalt mit dem	
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	11.537.475,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	10.414.000,00 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus lfd. Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.123.475,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.852.400,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.027.000,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.174.600,00 EUR

- **Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag** als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus **Finanzierungstätigkeit** auf
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf festgesetzt.

-51.125,00 EUR
944.900,00 EUR
1.234.150,00 EUR
-289.250,00 EUR
-340.375,00 EUR

§ 9 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.



Thomas Leberecht, Bürgermeister

Lohsa, den 10.11.2025

Hinweise nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Für die Haushaltssatzung gilt § 76 Absatz 3 SächsGemO entsprechend.

Öffentliche Bekanntmachung

Außenbereichssatzung „Weißkollm – Dreiweiberner Straße“ Veröffentlichung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa hat in seiner Sitzung am 04.11.2025 den Entwurf zur Außenbereichssatzung „Weißkollm – Dreiweiberner Straße“ in der Fassung vom 16.10.2025, bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung, gebilligt und zur Offenlage bestimmt.

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Weißkollm – Dreiweiberner Straße“ umfasst das Flurstück 97/1 und Teile der Flurstücke 99/3, 99/4 und 96/5 der Gemarkung Weißkollm Flur 8, das Flurstück 109/3 und Teile der Flurstücke 109/4, 110/3, 110/4, 110/6 und 108/2 der Gemarkung Weißkollm Flur 2 sowie einen Teil des Flurstücks 29/3 der Gemarkung Weißkollm Flur 3.

Der Entwurf der Außenbereichssatzung „Weißkollm – Dreiweiberner Straße“ in der Fassung vom 16.10.2025 wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich der Begründung für die Dauer eines Monats im Internet veröffentlicht, und zwar

vom 08.12.2025 bis einschließlich 16.01.2026

auf der Internetseite der Gemeinde Lohsa unter www.lohsa.de und im zentralen Landesportal Bauleitplanung unter www.buergerbeteiligung.sachsen.de.

§ 6

Stellenplan

Der Stellenplan der Gemeindeverwaltung Lohsa wird gemäß Anlage zum Haushaltssatzung vom 10.12.2024 festgesetzt.

§ 7

Haushaltbewirtschaftung

Aufwendungen und Auszahlungen, die unmittelbar an die Bereitstellung von Fördermitteln, Zuweisungen und Zuschüssen gebunden sind, dürfen erst in Auftrag gegeben werden, wenn der Eingang der Erträge bzw. der Einzahlungen durch einen Zuwendungsbescheid gesichert ist.

Die Auszahlungen für Investitionen, welche durch Einzahlungen aus Verkaufserlösen aufgrund von Grundstücksveräußerungen realisiert werden sollen, bleiben bis zur Beurkundung des Kaufvertrages bzw. bis zur Kaufpreiszahlung gesperrt.

§ 8

Gesamtabschluss

Die Gemeinde Lohsa verzichtet auf die Aufstellung eines Gesamtabschluss nach § 88b Abs. 1 Satz 2 SächsGemO.

Zusätzlich zur Einstellung im Internet erfolgt eine öffentliche Auslegung des Entwurfs der Außenbereichssatzung „Weißkollm – Dreiweiberner Straße“ in der Gemeindeverwaltung Lohsa, Am Rathaus 1, 02999 Lohsa während folgender Zeiten

Montag	8:30 Uhr – 12:00 Uhr	13:00 Uhr – 15:30 Uhr
Dienstag	8:30 Uhr – 12:00 Uhr	
Mittwoch	8:30 Uhr – 12:00 Uhr	
Donnerstag	8:30 Uhr – 12:00 Uhr	13:00 Uhr – 17:00 Uhr
Freitag	8:30 Uhr – 11:00 Uhr	

Während der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zur Entwurfssatzung der Außenbereichssatzung „Weißkollm – Dreiweiberner Straße“ abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen auf elektronischem Wege an bauamt@lohsa.de oder über das zentrale Landesportal Bauleitplanung übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch schriftlich oder zur Niederschrift in der Gemeindeverwaltung Lohsa, Am Rathaus 1, 02999 Lohsa vorgebracht werden.

Nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen können entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 5 BauGB bei der Entwurfssatzung zur Außenbereichssatzung „Weißkollm – Dreiweiberner Straße“ unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Lohsa deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.



Lohsa, den 12.11.2025

Thomas Leberecht, Bürgermeister

Friedhofssatzung der Gemeinde Lohsa

Aufgrund der §§ 4 und 14 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Sächsischen Bestattungsgesetzes (SächsBestG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa am 04.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Lohsa gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:
 - Hermsdorf/Spree,
 - Riegel,
 - Steinitz und
 - Weißkollm.
- (2) Weiterhin gilt diese Friedhofssatzung für die Benutzung der folgenden im Gebiet der Gemeinde Lohsa gelegenen und von ihr verwalteten Trauerhallen:
 - Groß Särchen,
 - Hermsdorf/Spree,
 - Riegel,
 - Steinitz und
 - Weißkollm.

§ 2

Friedhofsziel

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Lohsa.
- (2) Die Friedhöfe dienen der geordneten, pietätvollen und würdigen Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Lohsa waren oder ein Recht auf Beisetzung gemäß § 5 dieser Satzung haben.

§ 3

Aufsicht

Die Aufsicht über die kommunalen Friedhöfe sowie der kommunalen Trauerhallen und ihre Verwaltung sowie das Beerdigungswesen obliegen der Gemeindeverwaltung Lohsa, Bereich Friedhofsverwaltung.

§ 4

Gebühren

Die Benutzungen der von der Gemeinde Lohsa verwalteten Friedhöfe sowie der Trauerhallen sind gebührenpflichtig. Diese Gebühren werden nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Lohsa erhoben.

§ 5

Berechtigte

- (1) Jeder Einwohner, der zum Zeitpunkt seines Ablebens seinen Hauptwohnsitz im Bereich der Gemeinde Lohsa hatte oder Personen, die ohne Wohnsitz bzw. mit unbekanntem Wohnsitz im Gemeindegebiet verstorben sind oder tot aufgefunden wurden, haben Anspruch auf einem der Friedhöfe bestattet zu werden.
- (2) Dem Einwohner gleichgestellt ist, wer seine Wohnung in Lohsa nur wegen Aufnahme in ein Altersheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben hat.
- (3) Auf Antrag können Bestattungen in einem bestimmten Grab, soweit es belegbar ist, auch für Verstorbene, die bei ihrem Ableben nicht Einwohner von Lohsa waren, jedoch entweder selbst das Nutzungsrecht an diesem Grab erworben hatten oder zu den Angehörigen des Nutzungsberichtigten gehören, von der Gemeinde Lohsa gestattet werden.

§ 6

Begriffsbestimmungen

- (1) Verfügungsberechtigter im Sinne dieser Satzung ist der Empfänger oder Inhaber der Grabanweisung oder dessen Rechtsnachfolger im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Der Verfügungsberechtigte ist Träger der Nutzungsrechte und somit auch Nutzungsberechtigter.
- (2) Dienstleistungserbringer im Sinne dieser Satzung sind Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende, die typischerweise auf kommunalen Friedhöfen tätig werden.

§ 7

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten, können aus wichtigem öffentlichem Interesse gesperrt, geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Bei Schließung oder Entwidmung einzelner Grabstätten erhält der Nutzungsberechtigte zusätzlich einen Bescheid. Dies gilt nicht, wenn der Aufenthaltsort des Nutzungsberechtigten weder bekannt ist, noch ohne zumutbaren Aufwand ermittelt werden kann.

- (4) Die Gemeinde Lohsa kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (5) Die Gemeinde Lohsa kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (6) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Verfügungsberechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Verfügungsberechtigten möglich.
- (7) Außer Dienst gestellte Friedhöfe sind grundsätzlich in Grün- oder Parkanlagen umzuwandeln.

ZWEITER ABSCHNITT ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 8 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind täglich bis zum Einbruch der Dunkelheit geöffnet.
- (2) Das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile kann durch die Friedhofsverwaltung aus wichtigen Gründen vorübergehend untersagt werden.

§ 9

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist in Hinblick auf Absatz 1 insbesondere nicht gestattet,
 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art (insbesondere Fahrrädern und Sportgeräten, z. B. Rollschuhe, Inlineskater) zu befahren (ausgenommen ist das Befahren mit Fahrzeugen, die zur Fortbewegung zwingend erforderlich sind, insbesondere Krankenfahrstühle, Elektroscooter, Behindertenfahrräder oder ähnliche Hilfsmittel);
 2. die Grünflächen und Grabflächen abseits der offiziellen Wege zu betreten oder zu befahren;
 3. der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Werben dafür und das Anbieten von Dienstleistungen;
 4. die Friedhöfe nach Ende der Öffnungszeiten zu betreten und dort zu verweilen;
 5. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
 6. die Erstellung und Verwendung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer auf schriftlichen Antrag des Auftraggebers;
 7. Druckschriften zu verteilen (ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig oder üblich sind);
 8. Abraum und Abfälle, die aus Betätigungen im Friedhofsgeände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 9. Abraum und Abfälle, die nicht aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, abzulagern;
 10. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken unberechtigt zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten;

11. Rundfunk- und Musikgeräte aller Art zu betreiben (ausgenommen sind Beschallungen bei Bestattungen), zu lärmern und zu spielen sowie zu lagern;
12. das Rufen, Lärm und sonstige Störungen;
13. Tiere mitzubringen (ausgenommen sind Behindertenbegleithunde);
14. die Verfolgung, das Fangen und Töten von Tieren aller Art (Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindeverwaltung Lohsa.);
15. die Lagerung diverser Materialien und Gegenstände, insbesondere Fahrzeuge, ohne Genehmigung;
16. jegliche Veränderungen auf dem Friedhofsgelände ohne Genehmigung durchzuführen (private Bänke o. ä. mitbringen; Befestigungen um Grabsteine verlegen, durch Bepflanzung o. ä. die Grabstelle zu erweitern etc.);
17. an Wasserzapfstellen unnötig Wasser zu verschwenden;
18. chemische Unkrautbekämpfungsmittel, Pflanzenschutzmittel oder Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden;
19. Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes oder Picknicks auf dem Friedhofsgelände abzuhalten bzw. zu essen, zu trinken und zu rauchen;
20. jeglicher Durchgangsverkehr.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen im Einzelfall oder dauerhaft auf Antrag zustimmen, soweit sie mit den Anforderungen des Abs. 1 vereinbar sind. Zu diesem Zweck sind die in Satz 1 genannten Aktivitäten der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Dies gilt insbesondere für die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, die nicht privaten Zwecken dienen, sowie für das Befahren von Friedhofstraßen mit Personenkraftwagen für behinderte Personen mit Behinderungsausweis und gehbehinderte Personen.

- (4) Totengedenkfeiern sind mindestens 14 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden und sind nur mit deren Zustimmung gestattet.
- (5) Wer gegen die Ordnungsvorschriften verstößt oder entsprechenden Weisungen der Gemeindeverwaltung Lohsa nicht nachkommt, kann mündlich oder schriftlich von dem Friedhof verwiesen werden.

§ 10

Dienstleistungserbringer

- (1) Dienstleister wie Steinmetze, Gärtner und Bestatter dürfen auf den Friedhöfen nach Maßgabe dieser Satzung nur Tätigkeiten ausführen, die mit dem Friedhofszweck vereinbar sind. Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten, die auf den kommunalen Friedhöfen tätig werden, haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie müssen sich bei ihrer Arbeit auf dem Friedhof bezüglich der Firma sowie ihrer Person ausweisen können.
- (2) Tätig werden dürfen nur Dienstleister, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig bzw. geeignet sind. Zur Aufstellung von Grabmalen ist eine Person fachlich geeignet, die auf Grund ihrer Ausbildung unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten und nach der technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie e. V. die erforderlichen Fundamente und Grabmalbefestigungen wählen und montieren kann. Sie muss die Standsicherheit von Grabanlagen mittels Messgeräts kontrollieren und dokumentieren können.

- (3) Dienstleister müssen eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung vorweisen. Die Dienstleistungserbringer sowie ihre Bediensteten haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen und mit den von ihnen errichteten Grabmalen und sonstigen Anlagen schulhaft verursachen.
- (4) Unbeschadet § 9 Abs. 3 Nr. 5 dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Gemeinde Lohsa festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. Die Ausführungszeiten der gewerblichen Tätigkeit sind der Friedhofsverwaltung mind. eine Woche vorher schriftlich, gern auch per E-Mail, anzuzeigen. In den Fällen des § 8 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (6) Dienstleistungserbringern, die trotz mündlicher oder schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 1, 4 bis 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde Lohsa ein weiteres Tätigwerden auf den Friedhöfen untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

§ 11 Grabschäden

Schäden an Grabstätten, Wegen und anderen Friedhofsanlagen be seitigt die Gemeindeverwaltung Lohsa auf Kosten desjenigen, der sie schulhaft verursacht hat, soweit er dies nicht innerhalb einer, von der Gemeindeverwaltung Lohsa festgesetzten, angemessenen Frist selbst erledigt. §§ 26 bis 27 dieser Satzung gelten entsprechend.

DRITTER ABSCHNITT ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 12 Allgemeines

- (1) Jeder Sterbefall ist unverzüglich nach Eintritt des Todes unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden. Die gesetzlichen Fristen sind einzuhalten.
- (2) Den Angehörigen wird freigestellt, welches Bestattungsinstitut sie beauftragen.
- (3) Erfolgt die Bestattung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen, kann die Friedhofsverwaltung die Bestattungspflichten vornehmen bzw. vornehmen lassen. Die Regelungen des § 10 Absatz 3 SächsBestG bleiben unberührt.
- (4) Ort und Zeitpunkt der Bestattung sind mit der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Lohsa zu vereinbaren. An Sonn- und Feiertagen werden grundsätzlich keine Bestattungen ausgeführt. Auf den kommunalen Friedhöfen sind Bestattungen jeweils nur an zwei Samstagen je Monat möglich. Die Termine hierzu werden bis Ende November des Vorjahres durch die Friedhofsverwaltung festgesetzt. Ausnahmen sind nur zulässig und schriftlich statt zu geben, wenn die Beerdigung keinen Aufschub erleiden kann oder mehrere Feiertage aufeinander folgen.
- (5) Bei der Art, Vorbereitung und Durchführung der Bestattung ist der Wille des Verstorbenen maßgebend zu berücksichtigen und auf die Würde des Toten sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit zu achten.

- (6) Die Angehörigen oder sonstige Verpflichtete haben zu veranlassen, dass der Leichnam aus dem Sterbehaus zum Friedhof überführt wird.
- (7) Für die Bestellung der Grabmacher und Sargträger sowie sonstigen benötigten Helfern sind die Bestattungspflichtigen in Absprache mit dem zuständigen Bestattungsunternehmen zuständig.

§ 13 Angehörige

Für die Erfüllung der aufgrund dieser Friedhofssatzung bestehenden Verpflichtungen ist grundsätzlich der Erwerber der Nutzungsrechte verantwortlich. Bei Ableben des Nutzungsberichtigten ist der nächste geschäftsfähige Angehörige verantwortlich. § 21 Abs. 5 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 14 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Die Leiche muss in einem festen, gut abgedichteten und aus umweltgerecht abbaubaren Material bestehenden Sarg gelegt werden, dessen Boden grundsätzlich mit einer 5 bis 10 cm hohen Schicht aus Sägemehl, Sägespänen Holzwolle oder anderen geeigneten aufsaugenden Stoffen bedeckt ist.
- (2) Sollen bei dem Verstorbenen Wertgegenstände verbleiben, so ist dies der Friedhofsverwaltung rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Für Verluste und Beschädigungen an solchen Gegenständen haftet die Gemeinde Lohsa nicht.
- (3) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde Lohsa bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Hatte der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 6 Infektionsschutzgesetzes gelitten oder besteht ein solcher Verdacht und geht von der Leiche eine Ansteckungsgefahr aus, ist der Sarg entsprechend zu kennzeichnen.
- (5) Es dürfen nur Aschekapseln, Schmuckurnen und sonstige Urnen (mit einem Durchmesser bis zu 0,20 m und einer Höhe bis zu 0,30 m) verwendet werden, deren Material innerhalb der Ruhezeit, die für die entsprechende Bestattung gilt, umweltgerecht abbaubar ist. Sind in Ausnahmefällen größere Urnen erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde Lohsa bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Friedhofsverwaltung kann von dem Bestatter eine Unbedenklichkeitserklärung für die von ihm verwendeten Materialien fordern.
- (6) Särge und Urnen, die den vorgenannten Anforderungen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.
- (7) Für die Einhaltung der vorgenannten Anforderungen ist das beauftragte Bestattungsunternehmen zuständig.
- (8) Um Abschied vom Verstorbenen nehmen zu können, ist es gestattet den Sarg, sofern keine gesundheitlichen und hygienischen Bedenken bestehen, auf Wunsch der nächsten Angehörigen in der Friedhofshalle zu öffnen. Dies darf nur durch das Bestattungspersonal erfolgen und ist im Vorfeld mit dem Bestattungsunternehmen abzustimmen. Die Gemeindeverwaltung Lohsa kann dies unter Nennung von Gründen versagen.

§ 15 Ausheben der Gräber

- (1) Das Ausheben und Schließen der Grabstätte sowie das Tragen des Sarges bzw. der Urne ist durch das Bestattungsinstitut zu regeln.
- (2) Für das Anlegen von Grabstätten gelten folgende Vorschriften:
- Bei Sargbeisetzungen beträgt die Bodendeckung ab Sargoberkante bis zur Erdbodenfläche (ohne Grabhügel) 1,00 m. Die Gesamttiefe muss mindestens 1,70 m betragen.

2. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
3. Bei Urnenbeisetzungen beträgt die Bodendeckung bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) mindestens 0,50 m.
4. Grabstätten werden mit folgenden Abmessungen angelegt (der Weg eingeschlossen):

Urnengräber	1,00 m x 1,00 m
Einzelgräber	1,40 m x 2,90 m
Doppelgräber	2,50 m x 3,00 m

§ 16 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit beträgt grundsätzlich 25 Jahre. Bei Verstorbenen bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres beträgt die Ruhezeit 15 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Urnen beträgt grundsätzlich 25 Jahre.
- (3) Eine Verlängerung der Ruhestätte kann beantragt werden. Eine Genehmigung wird nach vollständiger Zahlung, der nach gelender Gebührensatzung zu entrichtenden Gebühren, erteilt.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit darf die Grabstelle frühestens erst nach weiteren fünf Jahren wiederbelegt werden.
- (5) Ist zu befürchten, dass Leichen (insbesondere aus dem Ausland überführte Metallsärge) nicht innerhalb der Ruhezeit ausreichend verwesen, so wird von der Friedhofsverwaltung eine längere Ruhezeit festgesetzt.

§ 17

Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und bei Vorlage einer schriftlichen Erlaubnis des Gesundheitsamtes erteilt werden.
- (3) Ausgrabungen und Umbettungen werden in dem Zeitraum von 2 Wochen bis zu 6 Monaten nach dem Tode nicht zugelassen, sofern es sich nicht um Urnen handelt oder die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist. Umbettungen aus Urngemeinschaftsanlagen und Urnengemeinschaftsgräbern werden, soweit sie nicht richterlich angeordnet wurden, nicht zugelassen. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Gebeine oder Aschen können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in eine bereits belegte Grabstätte auf den Friedhöfen der Gemeinde Lohsa umgebettet werden.
- (4) Alle Ausgrabungen und Umbettungen werden nur im Auftrag des Verfügungsberechtigten durch ein Dienstleistungsunternehmen durchgeführt.
- (5) Umbettungen und Ausgrabungen werden von einem Beauftragten eines Bestattungsinstitutes durchgeführt. Der Zeitpunkt dieser wird von der Gemeindeverwaltung Lohsa im Einvernehmen mit dem jeweiligen Bestattungsinstitut festgelegt.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Ausgrabung oder Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Ausgrabung oder Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Ausgrabung oder Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Grabmale und Pflanzen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.
- (9) Wird ein Grabfeld durch Umbettung frei, so erlischt das Nutzungsrecht. Die Erstattung von Gebühren erfolgt nicht.

VIERTER ABSCHNITT FRIEDHOFSHALLEN UND TRAUERFEIERN

§ 18

Allgemeines

- (1) Die unter § 1 Absatz 2 genannten Trauerhallen dienen grundsätzlich der Durchführung von Trauerfeiern. Sie darf nur mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung Lohsa oder in Begleitung eines Mitarbeiters der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Grundeinrichtung der Trauerhalle wird, je nach Standort, durch die Gemeinde Lohsa bereitgestellt.
- (3) Eine Nutzung von Trauerhallen zu anderen Zwecken ist auf Antrag (mindestens 14 Tage vorab) möglich.

§ 19

Benutzung der Friedhofshallen

- (1) Die Trauerhallen dienen grundsätzlich nicht zur Aufbewahrung von Leichen und Urnen. Sie werden nur für die Zeit der Trauerfeier in die Halle gebracht.
- (2) Nutzungen der Trauerhallen sind rechtzeitig mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Trauerfeiern bzw. Trauerreden können in der Trauerhalle und/oder am Grab abgehalten werden.
- (3) Das Aufbahnen des Sarges in einer Trauerhalle ist ausgeschlossen, wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen. Darüber hinaus kann in einem solchen Fall die Benutzung der Trauerhalle untersagt werden.
- (4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen sowie die Benutzung von Musikinstrumenten und -anlagen in den Feierräumen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Auftraggeber einer Bestattung ist dafür verantwortlich, dass die Empfindungen anderer durch Reden, Musik oder Darbietungen während der Trauerzeremonie nicht gestört werden.

FÜNFTER ABSCHNITT GRABSTÄTTEN

§ 20

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. Es können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Ein Rechtsanspruch auf bestimmte Grabstätten besteht nicht. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsberechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätten, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - Einzelgrabstätten
 - Doppelgrabstätten
 - Urnengrabstätten
 - Urngemeinschaftsanlagen mit Namensnennung (ausschließlich auf den Friedhöfen Hermsdorf/Spree, Steinitz und Weißkollm)
 - Anonyme Urngemeinschaftsanlagen (ausschließlich auf dem Friedhof Weißkollm)
- (3) Eine Grabstelle wird nur bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben.
- (4) Mit dem Grabnutzungsrecht entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.
- (5) Die Änderung der Anschrift und des Namens von Nutzungsberechtigten sind der Friedhofsverwaltung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte gemäß den Bestimmungen dieser Satzung.

- (7) Nach Ablauf des Nutzungsrechts ist die Grabstelle durch den Nutzungsberechtigten, nach den Vorschriften dieser Satzung, zu beräumen.

§ 21 Grabstätten

- (1) Grabstätten dienen der Erdbestattung. Je nach Art können ein bis zwei Leichen und ein bis vier Urnen pro Grabstätte bestattet werden.
- (2) Eine Belegung durch mehrere Urnen oder Särge ist nur auf Antrag und nach schriftlicher Genehmigung möglich. Die Nutzungszeit verlängert sich damit auf die Liegezeit des zuletzt Bestattenden. Es dürfen folgende Bestattungen in den jeweiligen Arten von Grabstätten nicht überstiegen werden:

- | | |
|------------------------------|-------------------------------|
| 1. Einzelgrabstätten | – max. 1 Leiche und 2 Urnen |
| 2. Doppelgrabstätten | – max. 2 Leichen und 4 Urnen |
| 3. Urnengrabstätten | – maximal 4 Urnen |
| 4. Urnengemeinschaftsanlagen | – eine Urne pro Nutzungsrecht |

- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten wird vorerst auf die Dauer der nach § 16 dieser Satzung bestimmten Ruhezeit erteilt. Eine Verlängerung ist rechtzeitig, vor Ablauf dieser, schriftlich und nur für die gesamte Grabstätte zu beantragen.
- (4) Die Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben oder verlängert worden ist.

- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- Nr. 1. auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner,
- Nr. 2. auf die ehelichen Kinder, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,
- Nr. 3. auf die Stiefkinder,
- Nr. 4. auf die Enkelkinder,
- Nr. 5. auf die Eltern,
- Nr. 6. auf die vollbürtigen Geschwister,
- Nr. 7. auf die Stiegeschwister,
- Nr. 8. auf die nicht unter Nr. 1 bis 7 fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen der Nrn. 2-4 und Nrn. 6-8 wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 5 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Genehmigung der Gemeinde Lohsa.
- (7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

§ 22 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde Lohsa.

§ 23

Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung

- (1) Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung sind Grabstätten, bei denen mehrere Urnen beigesetzt werden.
- (2) Die Lage der einzelnen Urnen wird oberirdisch durch Grabsteine kenntlich gemacht. Die Daten des Verstorbenen (Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbedatum) werden auf einem Grabstein verzeichnet. Dieser wird vom Bestattungspflichtigen bei der Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben.
- (3) Die Herrichtung und Unterhaltung der Urnengemeinschaftsanlagen obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (4) Das Betreten der Urnengemeinschaftsanlage ist nicht gestattet. Eine Ausnahme bildet der Tag der Bestattung.
- (5) Eine individuelle Bepflanzung auf der Urnengemeinschaftsanlage ist nicht zulässig. Blumenschmuck, Pflanzschalen, Gestecke etc. dürfen nur auf den dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Flächen abgelegt werden. Nicht auf diesen Flächen niedergelegter Grabschmuck wird entschädigungslos entfernt.
- (6) Das Nutzungsrecht erlischt automatisch nach Ablauf der Ruhezeit gemäß § 16 dieser Satzung. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

§ 24

Urnengemeinschaftsanlagen ohne Namensnennung

- (1) Anonyme Urnenfelder dienen der namenlosen Beisetzung von Urnen nach einem öffentlich nicht bekannten Plan. Den Ort der Urnenbeisetzung innerhalb der Urnengemeinschaftsanlage regelt die Friedhofsverwaltung. Die Lage der einzelnen Urnen wird nicht oberirdisch kenntlich gemacht.
- (2) Der Friedhofsträger führt einen Plan, welcher die genaue Lage der einzelnen Urnen kennzeichnet.
- (3) § 23 Absatz 4 bis 6 dieser Satzung gilt entsprechend.

SECHSTER ABSCHNITT GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 25

Allgemeine Gestaltung grundsätze

- (1) Jede Grabstätte, unbeschadet der besonderen Anforderungen in dieser Satzung, ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird.
- (2) Die Regelungen der §§ 23 und 24 dieser Satzung bleiben unberührt.
- (3) Pflanzen und Gehölze, die zur Gestaltung von Grab- oder Denkstätten gepflanzt werden, haben dem ortstypischen natürlichen Bewuchs zu entsprechen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Weiterhin dürfen sie eine Höhe von 1 m nicht überschreiten. Bei Nichtbeachtung haftet der Nutzungsberechtigte für entstandene Schäden.
- (4) Sobald Blumen und Kränze verwelkt sind, sind sie umgehend von der Grabstätte zu entfernen. Sie dürfen an den dafür vorgesehenen Plätzen beseitigt werden.

§ 26

Grabpflege und Instandhaltung

- (1) Grabstellen sind spätestens drei Monate nach Beisetzung in einer würdigen Weise anzulegen.
- (2) Die Grabstellen sind von den Nutzungsberechtigten dauerhaft in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Diese Pflicht kann auf Dritte übertragen werden. Jedoch entbindet dies nicht von der grundsätzlichen Regelung des Satzes 1.

- (3) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer Frist von vier Wochen in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt, nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte für die Dauer von vier Wochen. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entzogen werden.
- (4) Werden durch den Zustand einer Grabstätte die Umgebung anderer Grabstätten, Wege oder Personen gefährdet oder beeinträchtigt, so muss der für die Unterhaltung der Grabstätte Verantwortliche sofort die erforderliche Abhilfe schaffen. Absätze 3, 5 bis 7 gelten entsprechend.
- (5) Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt, nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, haben noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte für die Dauer von vier Wochen zu erfolgen.
- (6) Lässt der Nutzungsberechtigte auch die Frist nach Abs. 5 verstreichen, wird das Nutzungsrecht per Bescheid entzogen. Das Nutzungsrecht erlischt ohne Anspruch auf Entschädigung. Mit dem Entziehungsbescheid wird der jeweilige Nutzungsberechtigte aufgefordert, Grabmal, Grabeinfassung und Grabzubehör innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Aufforderung nicht fristgemäß nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten beräumen.
- (7) Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen nach Abs. 3 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 32 Abs. 3 hinzuweisen.

SIEBTER ABSCHNITT GRABMALE

§ 27

Gestaltungsvorschriften der Grabmale

- (1) Die Errichtung von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung und Entfernung bedarf der Genehmigung der Gemeindeverwaltung Lohsa und kann mit Auflagen verbunden bzw. mit Bedingungen versehen werden.
- (2) Grabmale, Grabeinfassungen oder Grabzubehör müssen so beschaffen sein, dass ein gefahrloses Pflegen der Gräber und Begehen der Grabfelder möglich und ein Umstürzen oder Absenken beim Öffnen benachbarter Gräber ausgeschlossen ist. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind nach der technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA-Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft stand- und verkehrssicher sind. Für jeden Schaden, der durch ein nicht stand- bzw. verkehrssicheres Grabmal oder Grabzubehör entsteht, haftet der Nutzungsberechtigte. § 30 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (3) Um die Grablage kenntlich zu machen, ist für jede Grabstätte eine Einfassung vor- geschrieben. Außerhalb der Einfassungen sind Anpflanzungen, das Verlegen von Platten, Fliesen, Rasenteppich und Splitt sowie das Pflastern und ähnliches unzulässig. Eine fest verlegte, ebenerdige Spritzschutzkante von maximal 10 cm Breite kann, in Abhängigkeit von der Grablage, auf Antrag von der Friedhofsverwaltung genehmigt werden.

- (4) Die Gemeinde Lohsa kann nach vorangegangener Aufforderung Grabmale oder sonstige Anlagen, die um- oder einzustürzen drohen oder wesentliche Anzeichen von Zerstörung aufweisen, auf Kosten des Berechtigten entfernen, wenn dieser sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen. Eine vorherige Aufforderung entfällt bei Gefahr im Verzug. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, bei Gefahr im Verzug, die Grabmale entsprechend zu sichern bzw. nieder zu legen. Die Gemeinde Lohsa ist nicht verpflichtet, die entfernten Grabmale, Grabausstattungen oder andere baulichen Anlagen aufzubewahren.
- (5) Die Abdeckung der Gräber mit Steinplatten, Planen o. ä. ist nur bis zu einem Anteil von zwei Dritteln zulässig.
- (6) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung ist darauf zu achten, dass Ober- und Unterkante der Einfassungen jeweils eine Linie mit den bereits vorhandenen Einfassungen bilden. Bei Neuanlegung einer Reihe ist das Maß der jeweiligen Grabstätte einzuhalten.
- (7) Firmenbezeichnungen dürfen bei Grabmalen nicht angebracht werden.

§ 28

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, der Grabeinfassungen und Grabausstattungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Lohsa. Die Genehmigung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat das Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere der Gestaltungsvorschriften, und die Erfüllung der Anforderungen zur Standsicherheit sowie der Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Eignung von Dienstleistungserbringern gewährleistet ist.
- (2) Die Anträge sind formlos zu stellen und es sind folgende Unterlagen beizufügen:
- zweifacher Entwurf des Grabmals mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10, unter Angabe des verwendeten Materials und die Bearbeitung des Grabmals sowie die Anordnung der Schrift und Symbole enthalten,
 - Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
 - ergänzende Unterlagen zum Dienstleistungserbringer (z. B. Bescheinigungen und Zertifikate), der mit der Herstellung und Errichtung des Grabmals beauftragt werden soll.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

- (5) Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Bestattung verwendet werden. Andernfalls kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung auf Kosten des Verfügungsberechtigten bzw. des Auftraggebers veranlassen.
- (6) Werden Grabmale und andere bauliche Anlagen ohne vorherige schriftliche Genehmigung oder davon abweichend aufgestellt und kann auch nachträglich keine Genehmigung erteilt werden, kann die Friedhofsverwaltung der Gemeinde Lohsa den Verfügungsberechtigten bzw. den Auftraggeber zur Änderung oder Entfernung auffordern. Wird die Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen, schriftlich festgesetzten Frist befolgt, kann das beanstandete Grabmal oder die beanstandete bauliche Anlage auf Kosten des Verfügungsberechtigten bzw. des Auftraggebers entfernt werden.

§ 29 Anlieferung

- (1) Eine Durchschrift der Errichtungsgenehmigung kann bei der Anlieferung von Grabmalen verlangt werden.
- (2) Die Anlieferung von Grabmalen erfolgt in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung, sodass diese Gelegenheit hat, eine Überprüfung vorzunehmen und im Einzelfall erforderliche Weisungen zu erteilen.

§ 30 Standsicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und des Handwerks, insbesondere den Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Grabmale dürfen nur von Dienstleistungserbringern errichtet und verändert werden, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet sind. Einfache Maßnahmen oder Handgriffe, die keine besondere Fachkenntnis erfordern (z. B. Auflegen eines Liegesteins auf das Grab), bleiben hiervon unberührt. Fachlich zuverlässig und geeignet sind Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin müssen sie die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen und mithilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren können. Zusätzlich müssen sie für ihre Tätigkeiten eine angemessene Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Satz 1 bis 5 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (3) Dienstleistungserbringer, die für unvollständige oder nicht den Regeln der Baukunst und des Handwerks entsprechende Entwürfe, Zeichnungen und Angaben verantwortlich sind, werden als unzuverlässig eingestuft. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich Dienstleistungserbringer bei der Errichtung eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage nicht an die im Zulassungsverfahren gemachten Angaben halten.
- (4) Die Standsicherheit wird durch die Friedhofsverwaltung jährlich geprüft. Dies entbindet die Verfügungsberechtigten nicht von ihren Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten.

§ 31 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten; für deren Standsicherheit ist Sorge zu tragen. Verantwortlich dafür ist der Verfügung- / Nutzungsberechtigte.
- (2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde Lohsa auf Kosten des Verantwortlichen die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde Lohsa nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde Lohsa berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen. Die Gemeinde Lohsa ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein mindestens einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Standsicherheit, durch Umfallen oder durch Abstürzen von Teilen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen verursacht wird. Die Haftung von beauftragten Dienstleistungsbringern bleibt hiervon unberührt.

§ 32 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Lohsa von der Grabstätte entfernt werden. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Gebühren.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Verfügungsberechtigten zu entfernen und die Grabstätten oberirdisch zu räumen. Sofern das Nutzungsrecht entzogen oder vorzeitig beendet wird, gilt das Gleiche. Der Verfügungsberechtigte hat die Zustimmung zur Beräumung bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.
- (3) Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde Lohsa. Sofern Grabstätten von der Gemeinde Lohsa abgeräumt werden, hat der jeweilige Verfügungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung von Grabmalen anordnen, die ohne Genehmigung errichtet wurden. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Anordnung nicht nach, so kann die Entfernung auf seine Kosten von der Friedhofsverwaltung angeordnet werden.

§ 33 Besondere Grabstätten

Grabstätten besonderer Persönlichkeiten und geschichtlich wertvolle Grabmale sind in ein durch den Gemeinderat der Gemeinde Lohsa zu beschließendes Verzeichnis aufzunehmen. Sie sind über die üblichen Liegezeiten hinaus zu erhalten und durch die Gemeinde Lohsa zu pflegen.

ACHTER ABSCHNITT

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 34

Alte Rechte

- (1) Die bestehenden Regelungen bezüglich der Nutzungszeit und der Gestaltung von Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, bleiben unberührt.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, enden nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.

§ 35

Obhuts- und Überwachungspflicht

Der Gemeinde Lohsa obliegen keine über die Verkehrssicherungspflichten hinaus gehenden Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 36

Haftungsausschluss

- (1) Die Gemeinde Lohsa haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere sowie durch ungünstige Witterungsverhältnisse und Naturgewalten entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde Lohsa nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaf- tung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde Lohsa von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 37

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. sich als Besucher nicht der Würde des Friedhofs und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofs- personals nicht befolgt;
 2. auf den Friedhöfen entgegen § 9 und ohne eine vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung die in § 9 genannten Sachverhalte durchführt;
 3. als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen außerhalb der von der Gemeinde Lohsa festgesetzten Zeiten oder auf Friedhofsteilen durchführt oder keine Genehmigung hat;
 4. als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter Werkzeuge und Materialien in unzulässiger Weise lagert, Arbeits- und Lagerplätze bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten nicht wieder in den früheren Zustand versetzt, auf den Friedhöfen Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen auf den Friedhöfen reinigt;

5. ohne vorherige Zustimmung oder auf Grundlage einer inzwischen erloschenen Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert oder deren Errichtung oder Veränderung veranlasst;
6. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht nach den Regeln der Baukunst und des Handwerks befestigt oder fundiert;
7. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder verändert, ohne in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet zu sein;
8. als Verfügungsberechtigter Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält;
9. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige schriftliche Zustimmung anlegt oder entfernt;
10. trotz einer schriftlichen Aufforderung der Gemeinde Lohsa Grabstätten vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Gemeinde Lohsa.

§ 38

Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Anordnung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zu widerhandelnden von der Gemeinde Lohsa beseitigt werden.

§ 39

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 1. Januar 2017 außer Kraft.



Lohsa, den 05.11.2025

Thomas Leberecht, Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

3. ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG DER GEMEINDE LOHSA

Aufgrund der §§ 4 und 14 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) und § 7 Abs. 1 des Sächsischen Bestattungsgesetzes (SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa am 04. November 2025 die 3. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 15. November 2016 für die gemeindeeigenen Friedhöfe in den Ortsteilen Hermsdorf/Spree, Riegel, Steinitz und Weißkollm sowie den Trauerhallen in Groß Särchen, Hermsdorf/Spree, Riegel, Steinitz und Weißkollm:

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten	
Kindergrabstelle	460,00 EUR
Einzelgrab	1.150,00 EUR
Doppelgrab	2.000,00 EUR
Urnengrab	568,06 EUR
Mehrfachbelegung (Urne)	321,98 EUR
II. Friedhofsunterhaltungsgebühr	
Kindergrabstelle	67,90 EUR
Einzelgrab	67,90 EUR
Doppelgrab	67,90 EUR
Urnengrab	67,90 EUR
Mehrfachbelegung (Urne)	0,00 EUR
III. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen	
Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung	2.882,40 EUR
Urnengemeinschaftsanlage ohne Namensnennung	2.293,48 EUR
IV. Gebühr für die Benutzung der Trauerhallen	
Groß Särchen	275,00 EUR
Hermsdorf/Spree	275,00 EUR
Riegel	275,00 EUR
Steinitz	275,00 EUR
Weißkollm	275,00 EUR

§ 9 Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 15.11.2016 der Gemeinde Lohsa tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Thomas Leberecht, Bürgermeister

Lohsa, den 05.11.2025

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

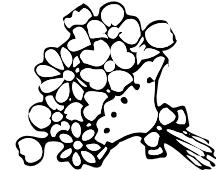
Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ende des amtlichen Teils | Kónč Hamtskeho džela

Herzliche Glückwünsche



*Gratulation
an alle Jubilare*



Im Namen des Gemeinderates, der Ortsvorsteher und der Gemeindeverwaltung gratuliert der Bürgermeister allen Jubilaren des Monats September recht herzlich zu ihrem Ehrentag. Wir wünschen Ihnen persönliches Wohlergehen und schöne Stunden mit Ihren Liebsten.

Ihre Gemeindeverwaltung Lohsa

Werte Bürgerinnen, werte Bürger,

aus organisatorischen Gründen können Anliegen im Einwohnermeldeamt, Standesamt und Gewerbeamt zukünftig nur nach vorheriger Terminvereinbarung erfolgen. Eine Terminvereinbarung ist unter www.lohsa.de oder mit dem nebenstehenden QR-Code möglich.



Nutzen Sie die Gelegenheit, um stets auf dem neuesten Stand zu bleiben! Scannen Sie ganz einfach den QR-Code und treten dem Kanal bei.



Lohsa

WhatsApp-Kanal



Wenn dieser Kanal-QR-Code mit jemandem geteilt wird, kann diese Person ihn mit ihrer Kamera scannen, um deinen Kanal anzusehen und ihn zu abonnieren.

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,